



56/SN-38/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
 1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0*

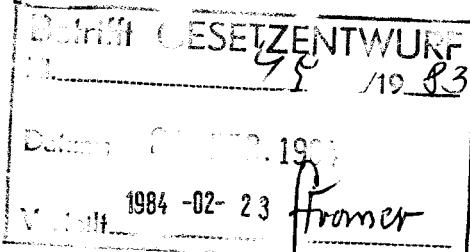
TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien



IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
1572/83/Dr.Schn/StDATUM
21.2.1984BETRIFF: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Unter Bezugnahme auf die Übertragungsnotiz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 25. November 1983, GZ 234.000/130-8/83, übermittelt die Kammer in der Anlage zu o.a. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Ergänzung zur Stellungnahme vom 3.2.1984 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 43 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ 234.000/130/-8/83	25.11.83	1572/83/Dr.Schn/St	21.2.1984

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
 studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Aufgrund der Übersendungsnote des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 25.11.1983, GZ 234.000/130-8/83, hat die Kammer mit Schreiben vom 3.2.1984 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen Stellung genommen.

In Ergänzung dieser Stellungnahme erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, noch folgendes auszuführen:

1. Durch die vorgesehene Neuregelung werden zwar die verschiedenen Unklarheiten über die Kriterien der Zulassung zum Hochschulstudium präzisiert. Allerdings stoßen die Kriterien für die Zulassung, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsfächer auf Bedenken. Für die Berufsreifeprüfung war bisher die Nachprüfung einer gewissen Allgemeinbildung etwa hinsichtlich Literaturkenntnis und fehlerloser Beherrschung der deutschen Sprache charakteristisch. Dies scheint im vorliegenden Entwurf zu kurz zu kommen. Überhaupt unklar ist, was § 5 Abs.1 Z.4 unter einer "eindeutig über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehenden erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung" versteht. Daß jemand nach mehrjähriger Berufstätigkeit zumindest eine gewisse berufliche Vorbildung für eine bestimmte Studienrichtung erfüllt, kann wohl als selbst-
 ./.

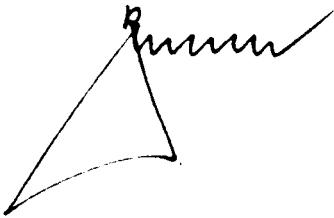
verständlich angenommen werden. Daß das Ausmaß der Vorbildung bloß eindeutig über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehen muß, kann dazu als Einschränkung angesehen werden. Daß § 10 Abs.1 lediglich eine kurze schriftliche Arbeit im Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreich" binnen eines Monats verlangt, ist eine zu geringe Prüfungsanforderung. Dabei ist noch zu bemerken, daß diese kurze schriftliche Arbeit nur insbesondere die Fähigkeit des Kandidaten darthun soll, Informationen im Rahmen eines eigenen gedanklichen Konzepts zu verarbeiten und ohne schwerwiegende grammatischen, orthographischen oder stilistischen Mängel darzustellen. Diese letzteren Voraussetzungen sind dermaßen selbstverständlich, daß sie zumindest durch zusätzliche Prüfungsanforderungen ergänzt werden sollten. Bei den Prüfungsfächern des § 8 Abs.1 Z.3 ist zu befürchten, daß der Kandidat Nebenfächer wählt. Dies ist vor allem deshalb gefährlich, weil die Pflichtfächer nach § 8 Abs.1 Z.2 schon eine Auswahl treffen, die in manchen Fällen nicht zwingend erscheint (z.B. Mathematik für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen). Es sollte in § 8 Abs.1 Z.3 verlangt werden, daß ein Pflichtfach der Diplomprüfungen gewählt wird.

2. In § 9 Abs.4 des Entwurfes ist für bestimmte Fächer die Prüferwahl durch den Kandidaten vergessen. Dies ist abzulehnen, weil eine solche Regelung befürchten läßt, daß das Niveau der Prüfungen absinkt.
3. Die in § 17 vorgesehene Möglichkeit, Zeiten der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung für das ordentliche Studium (etwa im Ausmaß eines Semesters) anzurechnen, sollte gestrichen werden. Eine Bevorzugung gegenüber normaler Studenten ist nicht wünschenswert; es müßten die allgemeinen Bestimmungen über die mögliche Verkürzung des Studiums genügen.
4. In organisatorischer Hinsicht fragt sich, ob es wirklich notwendig ist, sowohl Studienberechtigungskommissionen als auch Zulassungskommissionen einzurichten. Es sollte erwogen werden, diese beiden Kommissionen zusammenzulegen.

./.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

